

§ 3 EMitwV (Brandenburg) — Aufgaben des Leistungsanbieters und der Leitung

Einrichtungsmitwirkungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Leistungsanbieter und die Leitung der Einrichtung haben dafür zu sorgen, dass Entscheidungen, die den unmittelbaren Mitwirkungsbereich betreffen, gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in den jeweiligen Wohnbereichen getroffen werden, die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte informiert sind und zu deren Ausübung befähigt werden, das Interesse und die Bereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern an der Mitarbeit im Bewohnerschaftsrat aktiv befördert werden und den Bewohnerinnen und Bewohnern die für die Einrichtung benannten Ombudspersonen bekannt sind.

(2) Die Mitwirkung soll im gegenseitigen Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaftsrat, Leitung und Leistungsanbieter erfolgen. Hierbei haben der Leistungsanbieter und die Leitung der Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

der Bewohnerschaftsrat wird rechtzeitig über alle Dinge, die der Mitwirkung unterliegen, informiert und kann fachlich beraten werden; der Bewohnerschaftsrat muss insbesondere nachvollziehen und im angemessenen Umfang nachprüfen können, wie die gemeinschaftliche Mitwirkung in den einzelnen Wohnbereichen stattfindet, Anträge, Anregungen oder Beschwerden des Bewohnerschaftsrates sind in angemessener Frist, längstens binnen vier Wochen, zu beantworten; die Antwort ist schriftlich zu begründen, wenn das Anliegen des Bewohnerschaftsrates bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wurde, der Bewohnerschaftsrat wird bei der Organisation der Versammlung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern unterstützt.

(3) Der Leistungsanbieter stellt dem Bewohnerschaftsrat für seine Sitzungen unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Unterlagen und Arbeitsmittel müssen sicher aufbewahrt werden können. Er trägt die angemessenen Kosten für den Bewohnerschaftsrat. Der Bewohnerschaftsrat bekommt einen festen Platz, um Informationen in der Einrichtung zu veröffentlichen. Er bekommt auch die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner zu versenden. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für Ombudspersonen, um Informationen und Mitteilungen aus der Gemeinde oder dem Stadtteil den Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich zu machen.

(4) Die

Leitung der Einrichtung hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Bewohnerschaftsrates in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen, wenn zu dem in § 6 Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt kein Wahlausschuss gebildet wurde. In diesem Fall können auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung dem Wahlausschuss angehören. Der Leistungsanbieter übernimmt die erforderlichen Kosten der Wahl des Bewohnerschaftsrates.

(5) Die

Einrichtungsleitung hat die Wahl eines Bewohnerschaftsrates unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kann kein Bewohnerschaftsrat gewählt werden, hat sie auch das unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zitiervorschlag: § 3 EMitwV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EMitwV/3>